

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung in Winterbach**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Winterbach am 31.05.2011 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ferienbetreuung in Winterbach beschlossen:

### **§1 Gegenstand der Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Winterbach erhebt für die Benutzung der Ferienbetreuung eine Gebühr (Elternbeitrag).

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Elternbeitrags sind verpflichtet
- die Eltern, die Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten der Kinder, die zum Besuch der Ferienbetreuung aufgenommen sind
  - die Personen, die Kinder zur Aufnahme in die Ferienbetreuung anmelden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Elternbeitrag**

- (1) Die Gebühren für die Ferienbetreuung pro Woche und pro Kind betragen ab dem 01.09.2011 :

- |  |      |
|--|------|
| • 1. Kind in der Ferienbetreuung               | 42 € |
| • 2. Kind in der Ferienbetreuung               | 32 € |
| • 3. und weitere Kinder in der Ferienbetreuung | 21 € |

Die Gebühren für die Ferienbetreuung pro Woche und pro Kind betragen ab dem 01.09.2012 :

- |  |      |
|--|------|
| • 1. Kind in der Ferienbetreuung               | 43 € |
| • 2. Kind in der Ferienbetreuung               | 33 € |
| • 3. und weitere Kinder in der Ferienbetreuung | 22 € |

- (2) Die Entrichtung des Elternbeitrags erfolgt ausschließlich im Wege der Einzugsermächtigung.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Elternbeitrag entsteht mit Anmeldung des Kindes in die Ferienbetreuung.
- (2) Der Elternbeitrag wird wöchentlich erhoben und ist zu Beginn der Ferienbetreuung fällig.
- (3) Der Elternbeitrag ist zu entrichten, wenn das Kind später als drei Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung abgemeldet wird. Dies gilt für die angemeldeten Wochen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 12.09.2011 in Kraft.

Hinweis:

Beschluss des Gemeinderats am 20. November 2001, Gültig ab 1.1.2002.

Beschluss des Gemeinderats vom 20. November 2007. Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 29. November 2007, Nr. 48. In Kraft ab dem 1. Januar 2008.

§ 3 wurde geändert. Beschluss des Gemeinderats vom 17.02.2009.

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 26.02.2009, Nr. 9. Inkrafttreten am 1. März 2009.

§ 3 (Abs.1) wurde geändert. Beschluss des Gemeinderates vom 30. November 2010. Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 09. Dezember 2010, Nr. 49. Inkrafttreten am 01. Januar 2011.

§ 3 (Abs.1) wurde geändert. Beschluss des Gemeinderates vom 31.05.2011. Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 09.06.2011, Nr. 23. Inkrafttreten am 12.09.2011.